



Urteil vom 31. Mai 2017

Besetzung

Richterin Marianne Teuscher (Vorsitz),
Richter Philippe Weissenberger,
Richterin Jenny de Coulon Scuntaro,
Gerichtsschreiber Daniel Brand.

Parteien

A._____,
vertreten durch lic. iur. Andreas Bänziger, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot.

Sachverhalt:**A.**

A._____ (geb. 1972, im Folgenden: Beschwerdeführer), Staatsangehöriger der Republik Kosovo, verheiratete sich eigenen Angaben zufolge im Jahre 1994 in seinem Heimatland mit einer Landsfrau. Diese (erste) Ehe soll bereits zwei Jahre später wieder geschieden worden sein (vgl. Stellungnahme des Rechtsvertreters an die kantonale Migrationsbehörde vom 4. Juli 2014). Im Frühjahr 2003 reiste der Beschwerdeführer, welcher sich in seinem Visumsgesuch vom 16. Dezember 2002 als "verheiratet" bezeichnet hatte, mit einem Touristenvisum in die Schweiz ein, wo er die Schweizer Bürgerin B._____ (geb. 1952) kennen lernte. Nach seinem zweiten Aufenthalt als Tourist im Dezember 2004 ehelichte er diese. In der Folge erhielt er durch die Berner Migrationsbehörden eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau, welche am 7. Dezember 2009 in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt wurde. Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 9. Juni 2011 wurde die Ehe des Beschwerdeführers geschieden.

B.

Am 12. Dezember 2011 meldete sich der Beschwerdeführer zur Wohnsitznahme im Kanton Aargau an, worauf ihm der Kantonswechsel am 16. Januar 2012 bewilligt wurde. Am 4. Oktober 2012 schliesslich heiratete er in seiner Heimat seine (gleichaltrige) Landsfrau C._____, mit welcher er schon vor seiner Ehe mit B._____ liiert war. Aus dieser Beziehung waren drei Kinder (geb. 1998, 2002 und 2005) hervorgegangen. Seinem Gesuch um Familiennachzug vom 10. Dezember 2012 gab das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (im Folgenden: Migrationsamt) jedoch nicht statt, nachdem dessen Prüfung ergeben hatte, dass das dritte Kind des Beschwerdeführers während seiner Ehe mit der Schweizer Staatsangehörigen zur Welt gekommen war. Gleichzeitig widerrief es die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz an (vgl. Verfügung vom 20. Januar 2015 bzw. Einspracheentscheid vom 23. April 2015). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau am 15. Dezember 2015 ab. Dieses warf dem Beschwerdeführer vor, dass er sein im Kosovo während seiner Schweizer Ehe geborenes Kind gegenüber den schweizerischen Behörden verschwiegen und mit seiner Ehefrau in der Schweiz eine Scheinehe geführt habe. Mit Urteil 2C_113/2016 vom 29. Februar 2016

schützte das Bundesgericht den verwaltungsgerichtlichen Entscheid vollumfänglich und wies die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ab.

C.

Gestützt auf diesen Entscheid wurde der Beschwerdeführer am 10. März 2016 vom Migrationsamt angewiesen, die Schweiz bis zum 29. Mai 2016 zu verlassen. Ausserdem wurde ihm bzw. seinem Rechtsvertreter mit separatem Schreiben gleichen Datums das rechtliche Gehör in Bezug auf eine allfällige Fernhaltemassnahme gewährt. Von dieser Möglichkeit machte der Rechtsvertreter mit Stellungnahme vom 2. Mai 2016 Gebrauch.

D.

Mit Verfügung vom 3. Mai 2016 verhängte die Vorinstanz gegen den Beschwerdeführer ein ab dem 30. Mai 2016 geltendes dreijähriges Einreiseverbot und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Zur Begründung der Massnahme nahm sie Bezug auf den erfolgten Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung mit gleichzeitiger Wegweisung aus der Schweiz, nachdem der Beschwerdeführer im (kantonalen) Bewilligungsverfahren wesentliche Tatsachen – namentlich sein im Kosovo während seiner Ehe mit einer Schweizerin geborenes Kind – verschwiegen hatte. In diesem Zusammenhang wurde ihm vorgeworfen, zwecks Regelung eines ordnungsgemässen Aufenthaltes in der Schweiz mit seiner Schweizer Ehefrau eine Scheinehe eingegangen zu sein. Gemäss ständiger Praxis und Rechtsprechung liege damit ein klarer und schwerer Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG (SR 142.20) vor. Die Verfügung einer Fernhaltemassnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sei somit angezeigt. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs geltend gemachten persönlichen Interessen vermöchten keinen anderen Entscheid zu rechtfertigen. Als Folge davon sei eine Ausschreibung im Schengener-Informationssystem (SIS II) zu veranlassen. Gleichzeitig wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

E.

In der Folge verliess der Beschwerdeführer die Schweiz innert angesetzter Ausreisefrist und kehrte in sein Heimatland zurück.

F.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 3. Juni 2016 lässt der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde

einreichen mit dem Antrag, die Verfügung vom 3. Mai 2016 sei aufzuheben und es sei von der Anordnung eines Einreiseverbots abzusehen. Wie bereits während des Widerrufsverfahrens vor den kantonalen Behörden bestritten der Beschwerdeführer nach wie vor, die zuständigen Behörden absichtlich getäuscht zu haben, und bringt in diesem Zusammenhang vor, das Migrationsamt habe seine Niederlassungsbewilligung allein gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Bst. a AuG widerrufen, weil er nach dessen Ansicht "wissentlich und willentlich wesentliche Tatsachen verschwiegen" habe. Hingegen habe sich die Migrationsbehörde bei ihrem Widerruf nicht auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 62 Bst. c AuG ("Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland") abgestützt. Damit sei erwiesen, dass das Verschweigen von Tatsachen keinen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. keine Gefährdung derselben darstelle, weshalb von der Anordnung einer Fernhaltmassnahme abzusehen sei. Angesichts seiner sehr guten Integration in der Schweiz in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht könne eine erhebliche Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen werden, weshalb es an den Voraussetzungen für eine ungünstige Prognose bezüglich künftigen Wohlverhaltens fehle. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweise sich das verhängte Einreiseverbot als unverhältnismässig.

Der Eingabe waren nebst zahlreichen Unterlagen aus den vorinstanzlichen bzw. kantonalen Akten u.a. auch verschiedene, den Beschwerdeführer betreffende Referenzschreiben beigelegt.

G.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. Juli 2016 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde.

H.

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33

VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das SEM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

1.4 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Streitsache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

3.

3.1 Gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG kann das SEM gegen ausländische Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden, ein Einreiseverbot verfügen. Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt, kann aber für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn von der ausländischen Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (Art. 67 Abs. 3 AuG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 5 AuG).

3.2 Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot, welches die Einreise oder die Rückkehr einer unerwünschten Ausländerin oder eines unerwünschten Ausländers verhindern soll, stellt keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten dar, sondern ist eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, [nachfolgend: Botschaft] BBl 2002 3709, S. 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). In diesem Sinne liegt nach Art. 80 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.021) ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (Bst. a) oder wenn öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden (Bst. b). Widerhandlungen gegen Normen des Ausländerrechts fallen ohne Weiteres unter diese Begriffsbestimmung und können ein Einreiseverbot nach sich ziehen (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3813). Von daher ist die Anordnung eines Einreiseverbots zwar vom Risiko einer künftigen Gefährdung – anknüpfend an das frühere Verhalten der betroffenen Person – abhängig (vgl. Urteil des BVGer C-3791/2013 vom 26. September 2014 E. 3.3 m.H.), doch ein solches Risiko bereits von Gesetzes wegen vermutet wird (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3760).

4.

4.1 Die Vorinstanz hat das gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot damit begründet, dass dessen Verhalten, um sich einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz zu sichern, missbräuchlich gewesen sei. Sie erwähnte dabei explizit das Eingehen und Aufrechterhalten einer Scheinehe und erachtete dieses Vorgehen als Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, weshalb der Erlass eines dreijährigen Einreiseverbots verhältnismässig sei.

4.2 Ob eine Scheinehe geschlossen wurde bzw. ob die Ehe bloss formell besteht, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und ist nur durch Indizien zu erstellen (BGE 130 II 113 E. 10.2 und 10.3 m.H.). Zu diesen Indizien zählen unter anderem folgende Umstände: Die Tatsache, dass die nachzuziehende Person von einer Wegweisung bedroht ist oder ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erlangen kann; das Vorliegen eines erheb-

lichen Altersunterschieds zwischen den Ehegatten; die Umstände des Kennenlernens und der Beziehung, so etwa eine kurze Bekanntschaft vor der Heirat oder geringe Kenntnisse eines Ehegatten über den anderen; die Vereinbarung einer Bezahlung für die Heirat; die Tatsache, dass die Ehegatten nie eine Wohngemeinschaft aufgenommen haben (vgl. zum Ganzen BGE 128 II 145 E. 3).

4.3 Der hierzu massgebliche Sachverhalt präsentiert sich aufgrund der Akten wie folgt:

Aus der Beziehung des Beschwerdeführers mit seiner heutigen Ehefrau entstammen drei Kinder, die am 18. Oktober 1998, 7. Januar 2002 sowie 25. Juni 2005 im Kosovo geboren wurden. Während seines ersten Besuchs in der Schweiz lernte er nach eigenen Angaben im Frühjahr 2003 eine um 20 Jahre ältere Schweizer Bürgerin kennen, welche er im Dezember 2004 heiratete, worauf ihm eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau im Kanton Bern erteilt wurde. Sein drittes Kind hatte der Beschwerdeführer nur knapp drei Monate vor der Eheschliessung mit der Schweizerin gezeugt, von der er sich – mittlerweile im Besitze einer Niederlassungsbewilligung – im Juni 2011 scheiden liess. Im Oktober 2012 erfolgte die (zivilrechtliche) Heirat des Beschwerdeführers mit der Mutter seiner drei Kinder, mit der er eigenen Angaben zufolge (vgl. sein Visumsgesuch vom 16. Dezember 2002, in welchem er sich als "verheiratet" bezeichnete) und gemäss den Angaben seines Bruders (MI-act, 62 und 66) mit dieser bereits "traditionell" verheiratet war. Seinem anschliessenden Gesuch um Familiennachzug gab die kantonale Migrationsbehörde aufgrund der in seiner Heimat geführten Parallelbeziehung in der Folge nicht statt, widerrief seine Niederlassungsbewilligung und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz an. Dieser Entscheid ist mit Urteil des BGer 2C_113/2016 vom 29. Februar 2016 in Rechtskraft erwachsen. Das Bundesgericht hat in diesem Urteil – unter Hinweis auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Dezember 2015 – festgestellt, der Beschwerdeführer habe es unterlassen, die Ausländerbehörden über seine wahren familiären Verhältnisse, nämlich die Parallelbeziehung zur Mutter seiner Kinder, zu informieren, und habe dadurch eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung in der Schweiz erschlichen. Mit seinem täuschenden Verhalten habe er die Verpflichtung missachtet, den Behörden über alles Auskunft zu geben, was für den Bewilligungsentscheid hätte massgeblich sein können.

Aus diesen Urteilsabwägungen ergibt sich klar, dass mit dem mutwilligen Ignorieren der gegenüber den Ausländerbehörden bestehenden Auskunftspflicht – insbesondere durch das Verschweigen seines im Kosovo während seiner Schweizer Ehe geborenen dritten Kindes – fraglos ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einherging (vgl. den Wortlaut von Art. 80 Abs. 1 Bst. b VZAE). Das Argument des Rechtsvertreters, wonach sich die kantonale Migrationsbehörde beim Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 62 Bst. c AuG ("Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland") abgestützt habe, womit erwiesen sei, dass das Verschweigen von Tatsachen keinen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. keine Gefährdung derselben darstelle, schlägt schon deshalb fehl, weil die Anordnung einer Fernhaltmassnahme auf einer andern gesetzlichen Grundlage (Art. 67 AuG) beruht als der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung (Art. 63 AuG). Die eigene Überzeugung des Beschwerdeführers, von ihm werde künftig keine entsprechende Gefahr mehr ausgehen, ist aufgrund der gegenteiligen gesetzlichen Vermutung (vgl. E. 3.2) nicht massgeblich (vgl. Urteil des BVGer C-323/2013 vom 14. April 2014 E. 4).

Nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist von einem klaren und schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Ordnung auszugehen, wenn eine ausländische Person eine Ehe deshalb eingeht bzw. eine gelebte und intakte Ehe vortäuscht, um ausländerrechtliche Bestimmungen zu umgehen (vgl. Urteil des BVGer F-4369/2015 vom 18. Oktober 2016 E. 4.4 m.H.), was im Übrigen auch spezialgesetzlich unter Strafe gesetzt ist ("Täuschung der Behörden"; Art. 118 AuG). Die Voraussetzungen für ein Einreiseverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG sind somit fraglos erfüllt.

5.

5.1 Zu prüfen bleibt, ob die Fernhaltmassnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl.

statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 2016, Rz. 555 ff.).

5.2 Der Beschwerdeführer hat über Jahre hinweg durch das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen die Ausländerbehörden im Glauben gelassen, in einer intakten Ehe mit einer Schweizer Bürgerin zu leben. Dadurch hat er sich erhebliche aufenthaltsrechtliche Vorteile verschafft. Solches Fehlverhalten wiegt objektiv gesehen schwer. Aus dem von ihm manifestierten Verhalten ist auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schliessen, d.h. das Einreiseverbot hat auch spezialpräventiven Charakter, um weiteren illegalen Handlungen entgegenzuwirken. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass den ausländerrechtlichen Normen im Interesse einer funktionierenden Rechtsordnung eine hohe Bedeutung zukommt. Namentlich das generalpräventiv motivierte Interesse, die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen, ist als gewichtig zu betrachten (zur Zulässigkeit der Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte vgl. Urteil des BGer 2C_516/2014 vom 24. März 2015 E. 4.3.2 m.H.). Es besteht somit ein gewichtiges Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers.

5.3 Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. In seiner Beschwerde hält er fest, er sei in der Schweiz stets einer Arbeit nachgegangen und habe sich vom Hilfsarbeiter zum Vorarbeiter emporgearbeitet. Er habe sich hier sozial und wirtschaftlich sehr gut integriert, sei seinen Verpflichtungen immer nachgekommen und habe zu keinen Klagen Anlass gegeben. Da er in der Schweiz und in Europa ein enges familiäres und freundschaftliches Beziehungsnetz unterhalte, sei die Verfügung eines derart weitreichenden Einreiseverbots auch unverhältnismässig.

5.4 Wie bereits ausgeführt, kann von einem tadellosen Leumund keine Rede sein, hat der Beschwerdeführer doch über Jahre hinweg ein rechtsmissbräuchliches Verhalten an den Tag gelegt. Die Pflege regelmässiger verwandtschaftlicher bzw. freundschaftlicher Kontakte zur Schweiz scheitert grundsätzlich bereits am fehlenden Anwesenheitsrecht hierzulande, nachdem die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers rechtskräftig widerrufen worden war. Zudem werden dem Beschwerdeführer mit vorliegendem Urteil künftige Besuchsaufenthalte in der Schweiz nicht schlichtweg untersagt. Es steht ihm – wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung

zu Recht festgehalten hat – offen, zu gegebener Zeit ein begründetes Gesuch um vorübergehende Suspension der angeordneten Fernhaltungsmassnahme zu stellen (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG).

5.5 Eine wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden Interessen führt damit zum Schluss, dass das auf drei Jahre befristete Einreiseverbot auch unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in vergleichbaren Fällen eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

6.

Schliesslich bleibt die Rechtmässigkeit der von der Vorinstanz angeordneten Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS zu prüfen:

6.1 Ein Einreiseverbot gilt in räumlicher Hinsicht für die Schweiz und als Regelfall für das Fürstentum Liechtenstein (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Rahmenvertrages vom 3. Dezember 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumsverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum, SR 0.360.514.2). Erfolgt, wie vorliegend geschehen, gestützt auf das Einreiseverbot eine Ausschreibung der betroffenen Person im SIS II zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung, so werden die Wirkungen der Massnahme auf alle Schengen-Staaten ausgedehnt (vgl. Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 [kodifizierter Text] über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen [Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 77/1 vom 23. März 2016]). Die Mitgliedstaaten können der betroffenen Person aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet gestatten (vgl. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK) bzw. ihr ein Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a [ii] der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex, ABl. L 243/1 vom 15. September 2009]).

6.2 Eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt (Drittstaatangehörige), kann im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn die "Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles" eine solche Massnahme rechtfertigen (Art. 2 und 21 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 über die Einrichtung,

den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II-VO, Abl. L 381/4 vom 20. Dezember 2006]). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die gestützt auf eine Entscheidung der zuständigen nationalen Instanzen ergeht (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-VO). Die Ausschreibung erfolgt, wenn die nationale Entscheidung mit der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird, welche die Anwesenheit der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat darstellt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-VO), oder wenn gegen sie der begründete Verdacht besteht, dass sie schwere Straftaten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise bestehen, dass sie solche Straftaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant (Art. 24 Ziff. 2 Bst. b SIS-II-VO). Weiter kann eine Ausschreibung eingegeben werden, wenn die Entscheidung nach Ziff. 1 darauf beruht, dass der Drittstaatsangehörige ausgewiesen, zurückgeschoben oder ausgeschafft worden ist (Art. 24 Ziff. 3 erster Teilsatz SIS-II-VO).

6.3 Der Beschwerdeführer kann als Drittstaatsangehöriger grundsätzlich zur Einreise- bzw. Aufenthaltsverweigerung im SIS ausgeschrieben werden. Gemäss Art. 24 Ziff. 3 SIS-II-VO sind die Voraussetzungen für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS gegeben. Die Vorinstanz hat die Ausschreibung demnach zurecht erlassen, ist doch die Schweiz dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit bei der Administration des gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, auf dem das Schengen-System beruht, zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Schengen-Staaten verpflichtet (BVG 2011/48 E. 6.1). Die Schweiz hat damit in Rechnung zu stellen, dass wegen des Wegfalls der systematischen Personenkontrollen an den Schengen-Innengrenzen Einreiseverbote und ähnliche Massnahmen ihre volle Wirkung nur entfalten können, wenn sich ihre Geltung und ihre Durchsetzbarkeit nicht auf einzelne Schengen-Staaten beschränken. Eine mit der Ausschreibung einhergehende zusätzliche Beeinträchtigung der persönlichen Bewegungsfreiheit hat der Beschwerdeführer mithin in Kauf zu nehmen (vgl. Urteil des BVGer C-7086/2014 vom 14. Oktober 2015 E. 6.4).

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

8.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigung vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auf-erlegt. Sie sind durch den am 24. Juni 2016 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. [...] zurück)
- das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Marianne Teuscher

Daniel Brand

Versand: